

Die Hochschule RheinMain ist zuständig für die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in Hessen für die folgenden Berufe:

- **Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder**
- oder als **Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Staatlich anerkannter Sozialarbeiter,**
- **Staatlich anerkannte Heilpädagogin/ Staatlich anerkannter Heilpädagoge,**
- **Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge**

Dieses Merkblatt beantwortet Fragen zum Anerkennungsverfahren.

1. Worum geht es?

Wenn Sie in Ihrem Heimatland einen Hochschulabschluss im Bereich Soziale Arbeit, Pädagogik, Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik erworben haben und in Hessen in einem dieser Berufsfelder arbeiten möchten, benötigen Sie eine Anerkennung Ihres Hochschulabschlusses.

Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn Ihr Hochschulabschluss gleichwertig zu einem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss ist und wenn Sie damit vergleichbare berufliche Tätigkeiten im Heimatland ausüben dürfen.

2. Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen und dem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss, können diese gegebenenfalls durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Diese werden von der Anerkennungsstelle festgelegt und müssen für die Anerkennung erbracht und nachgewiesen werden. **Kostenlose Beratung zum Anerkennungsverfahren**

- Informieren Sie sich über die Anerkennung Ihres Abschlusses. auf der mehrsprachigen Website „Anerkennung in Deutschland“ unter

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/tools/berater/>

- Bevor Sie einen Antrag stellen, nutzen Sie am besten die kostenlose Anerkennungsberatung des iQ Netzwerks. Dabei erfahren Sie, ob ein Anerkennungsverfahren erforderlich ist, welche Unterlagen Sie vorlegen müssen, wo Sie den Antrag stellen müssen und was es kostet. Bitte wenden Sie sich an eine Anerkennungsberatungsstelle in Ihrer Nähe. Die Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/angebote-fuer-personen-mit-auslaendischer-berufsqualifikation/aner kennungsberatung.html>

- Wenn Sie sehr wenig verdienen oder zurzeit kein Einkommen haben, können Sie finanzielle Unterstützung für das Anerkennungsverfahren beantragen. Den Zuschuss müssen Sie VOR einem Antrag auf Anerkennung beantragen. Hier können Sie sich über den Zuschuss informieren:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/aner kennungszuschuss.php>

3. Antragstellung

3.1. Antragsarten

Je nach dem in welchem Beruf Sie mit Ihrem Abschluss arbeiten dürfen und wollen, kommen folgende Anerkennungsverfahren in Frage:

- Wenn Sie in einer Kindertagesstätte oder einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten möchten, stellen Sie einen **Antrag auf Anerkennung als „Fachkraft für Kindertagesstätten“**

Für diesen Antrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie haben einen Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik oder Soziale Arbeit
 - Mit Ihrem Hochschulabschluss dürfen Sie in Ihrem Heimatland als pädagogische Fachkraft für Kinder arbeiten.
- Wenn Sie im sozialen, sozialpädagogischen, heilpädagogischen oder kindheitspädagogischen Bereich arbeiten möchten, stellen Sie einen **Antrag auf Anerkennung als**
 - **Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Staatlich anerkannter Sozialarbeiter,**
 - **Staatlich anerkannte Heilpädagogin/ Staatlich anerkannter Heilpädagoge,**
 - **Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/ Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“**

Für diesen Antrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit (oder vergleichbarer Studiengang), Heilpädagogik oder Kindheitspädagogik.

3.2. Antragsunterlagen

Sie können Ihren Antrag online oder per Post stellen. Wenn Sie den Antrag online stellen wollen, folgen Sie bitte diesem Link:

<https://hessendante.hessen.de/forms/findform?shortname=AnerkennungSozBeruf&formtecid=3&areashortname=HMWK&needSB=1>

Wenn Sie den Antrag per Post stellen wollen, nutzen Sie bitte das Antragsformular unter <https://www.hs-rm.de/ueber-uns/organisation/hochschulverwaltung/paq/aner kennungsstelle>. Senden Sie uns den ausgefüllten Antrag mit Datum und Unterschrift versehen zusammen mit den erforderlichen Dokumenten mit der Post. Die Antragsstellung per E-Mail ist **nicht** möglich.

Dem Antrag fügen Sie bitte folgende Unterlagen bei. Laden Sie sie im online-Antrag hoch oder legen Sie sie Ihrem Antrag in einfacher Kopie bei. Bitte beachten Sie, dass für alle nicht deutschsprachigen Dokumente zusätzlich eine Übersetzung und/oder Transliteration vorgelegt werden muss (s. 3.3.)

- Aktueller, vollständiger, detaillierter tabellarischer Lebenslauf
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Nachweis der ausländischen Schul- und Ausbildungsabschlüsse (Hochschulzugangsberechtigung, Diplom-, Bachelor-, Master-Urkunden, Zeugnisse)
- Fächer- und Notenübersicht, Diploma Supplement zum Hochschulabschluss

- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse/ -bücher)
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Nachweise über beruflichen Weiterbildungen oder Umschulungen), sofern diese zur Anerkennung erforderlich sind
- Wenn der Beruf im Heimatland reglementiert ist: Bescheinigung über die Berufsberechtigung im Heimatland
- Wenn Sie nicht einem Mitgliedstaat der EU angehören:
 - Meldenachweis über Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Nachweis über Standortberatung der Zentralstelle für Berufsankennung
 - oder Nachweis über einschlägige Erwerbsabsicht (z.B. durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit)
- Ggf. weitere Nachweise auf Nachfrage der Anerkennungsstelle

Ein Nachweis über Sprachkenntnisse wird bei Antragstellung nicht verlangt. Für die erfolgreiche Ableistung der Ausgleichsmaßnahmen und für eine berufliche Tätigkeit im erzieherischen und sozialen Bereich sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache jedoch Voraussetzung. Deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau B2 sollten daher zu Beginn der Ausgleichsmaßnahme vorhanden sein.

3.3. Übersetzung/ Transliteration

- Deutsche Übersetzung

Übersetzungen ins Deutsche sind von öffentlich bestellten Übersetzenden anzufertigen. Die Übersetzung muss einen Dolmetschervermerk enthalten, der die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung mit dem vorgelegten Original oder der beglaubigten Kopie bestätigt. Es muss auch erkennbar sein, von welcher Stelle die oder der Übersetzende öffentlich bestellt oder vereidigt worden ist.

Die Datenbank <http://www.justiz-dolmetscher.de> enthält eine Übersicht der in Deutschland ermächtigten oder öffentlich bestellten Übersetzenden.

- Transliteration

Sind Ihre Abschlussdokumente im Original nicht in lateinischer Schrift verfasst, ist eine Transliteration des Namens der Hochschule, des Abschlusstitels, des Studiengangs und ggf. der beruflichen Qualifikation vorzulegen. Bei der Transliteration werden die Schriftzeichen in die lateinische Schrift übertragen. Die Transliteration wird von den öffentlich bestellten Übersetzenden und Dolmetschenden vorgenommen.

Beispiel:

| Kyrillische Schriftzeichen: | Transliteration: | Übersetzung ins Deutsche: |
|--|--|------------------------------------|
| Предучилищна и начална училищна педагогика | Predučilišna i načalna učilišna pedagogika | Vorschul- und Primarschulpädagogik |

4. Verfahrensablauf

4.1. Eingangsbestätigung

Innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und ggf. Hinweise auf fehlende und noch nachzureichende Unterlagen.

4.2. Entscheidung über Gleichwertigkeit

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, prüfen und entscheiden wir i.d.R. innerhalb von drei Monaten über Ihren Antrag. Eine Verlängerung der Frist ist in Einzelfällen erforderlich. Folgende Entscheidungen sind möglich:

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem Hochschulabschluss und dem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss festgestellt werden, erhalten Sie eine sofortige Anerkennung.
- Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem Hochschulabschluss und dem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss, die ausgeglichen werden können, erhalten Sie einen Bescheid, in dem die Unterschiede festgestellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für die Anerkennung müssen Sie diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich absolvieren und nachweisen.

4.3. Entscheidung über die Anerkennung nach Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Sie alle im Bescheid festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen haben, legen Sie bitte die entsprechenden Nachweise vor. Nach Prüfung der Nachweise kann der Bescheid über die Anerkennung Ihres Abschlusses erteilt werden.

5. Gebühren

Für das Anerkennungsverfahren belaufen sich die Gebühren je nach Aufwand im Durchschnitt auf insgesamt 300 EUR, die bei der Anerkennungsstelle zu entrichten sind.

Mit der Eingangsbestätigung erhalten Sie eine Rechnung über einen Vorschuss auf die Bearbeitungsgebühr nach § 16 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Höhe von 100,-- EURO pro Antrag. Er wird bei der finalen Rechnung mit den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet. Er wird nicht erstattet, falls Sie den Antrag zurückziehen oder Ihr Antrag abgelehnt werden muss. Für das Antragsverfahren können Sie ggf. finanzielle Unterstützung beantragen (s. Punkt 2).

Für die Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter, Kindheitspädagogin/ Kindheitspädagoge oder Heilpädagogin/ Heilpädagoge fallen für die Ausgleichsmaßnahme je nach Aufwand im Durchschnitt 600 EUR an. Hierfür erhalten Sie eine Rechnung von der Hochschule, an der Sie die Ausgleichsmaßnahme erbringen.

Für die Übersetzung und/oder Transliteration können weitere Kosten entstehen.

6. Berufliche Beratung und Vernetzung

Falls Sie Fragen zur Arbeitsplatzsuche, Anstellung und betrieblichen Integration haben oder an einem Austausch interessiert sind, steht Ihnen das [WELCOMECENTER](#) Hessen (WCH) zur Verfügung.

Das WCH ist die zentrale Service- und Beratungsstelle für internationale Arbeits-, Fach- und Führungskräfte. Es beantwortet Fragen rund um Leben, Lernen und Arbeiten in Hessen. Eine Beratung kann persönlich, per Video, Telefon und E-Mail erfolgen. Sie ist kostenlos und auf Deutsch, Englisch, Spanisch und Kiswahili möglich.

Das WCH ist eine Gemeinschaftsinitiative des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main sowie der Regionaldirektion Hessen und der Agentur für Arbeit Frankfurt am Main der Bundesagentur für Arbeit.

7. Ihr Kontakt zu uns

Bitte senden Sie Ihre Anträge per Post an

Hochschule RheinMain
PAQ – Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Bei Rückfragen zu Ihrem Antrag erreichen Sie uns per E-Mail unter anerkennung_aeb@hs-rm.de oder telefonisch zu den Sprechzeiten, die Sie auf unserer [Homepage](#) finden.

Antworten auf häufige Fragen finden Sie in den [FAQ](#).